

Jahresbericht 2016 zum EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz¹

Zweck	Berichterstattung über den Kontrollausschuss gemäß § 5 und den Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Rechtliche Grundlagen 1</p> <p>1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG..... 2</p> <p>1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG..... 2</p> <p>2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG..... 3</p> <p>2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan..... 3</p> <p>2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses..... 3</p> <p>3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG 4</p> <p>3.1 Arbeitsweise..... 4</p> <p>3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge 4</p>

INHALT

1 Rechtliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2016 trat in Österreich das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, EU-QuaDG; BGBl. I Nr. 130/2015) in Kraft. Damit wurde ein gesetzlicher Rahmen für folgende Angaben geschaffen:

- biologisch/ökologisch (bio/öko)
- geografische Angabe für Spirituosen (g.A.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A)
- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S)

Das Gesetz dient der Durchführung folgender EU-Rechtsakte:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen,
- Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Titel II dieser Verordnung, soweit es die amtliche Kontrolle betrifft.

Im EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sind im Wesentlichen die Kontroll- und Antragsverfahren und die zu verhängenden Sanktionen festgelegt. Gemäß § 3 des EU-QuaDG ist der Landeshauptmann die für amtliche Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der vom Anwendungsbereich des EU-QuaDG erfassten Rechtsakte wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den Landeshaupt-

¹ BGBl. I Nr. 130/2015

mann durch diesen mit Bescheid. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch den Landeshauptmann mittels Audit.

Mit dem EU-QuaDG wurden folgende Gremien eingerichtet:

1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde zur Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet.

Dessen Aufgaben sind:

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG² für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen, sowie
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen oder groben Übertretung von lebensmittel-, tier-schutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatzgutrechtlichen Vorschriften.

Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, der Akkreditierung Austria, der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Landeshauptmann zu nominieren ist, an.

Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für den Bereich der biologischen Produktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, der Bundeskellereinspektion, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG² und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an.

1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

Der Beirat für die biologische Produktion ist ein Gremium, welches die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannt.

Dessen Aufgaben sind:

- Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,
- Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 EU-QuaDG,
- Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
- Stellungnahmen zu Anträgen nach der VO (EG) Nr. 834/2007,
- Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Als Mitglieder werden je eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherung, vom Bundesamt für Ernährungssicherheit, von der Bundeskellereinspektion, von der Akkreditierung Austria, von den Bundesländern, von der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs, von der Landwirtschaftskammer Österreich, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Bundesarbeitskammer, vom Verein für Konsumenteninformation und von Bio Austria entsandt.

Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete wurden folgende ständige Fachausschüsse eingerichtet:

² BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2014

- Aufbereitung
- Futtermittel
- Kontrolle
- Pflanzenbau und Boden
- Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial
- Tierhaltung

Zusätzlich wurden im Jahr 2016 folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Biokosmetik
- Unerwünschte Stoffe in Bioprodukten

2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG

2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan

Gemäß § 5 Abs. 9 EU-QuaDG hat sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt wurde.

Im Jahr 2016 wurden fünf Sitzungen des Kontrollausschusses abgehalten. Insgesamt wurden 14 Beschlüsse gefasst. Zwei Fragen wurden an die Europäische Kommission zur Beantwortung weitergeleitet. Eine Anfrage wurde dem Beirat für die biologische Produktion zur fachlichen Klärung zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat sich einen Arbeitsplan gegeben. Zur Behandlung von einigen Aufgabenstellungen wurden anlassbezogenen Arbeitsgruppen eingerichtet. Im Jahr 2016 tagten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

- Maßnahmenkatalog g.g.A., g.U., g.t.S. und g.A. Spirituosen
- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion
- Verfahren für den Informationsaustausch in Verdachtsfällen in der biologischen Produktion
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- Jahresbericht zum EU-QuaDG
- Verzeichnis der auf die Kontrollstellen übertragenen Aufgaben (Zulassungsvoraussetzungen)

Der Arbeitsplan wird in jeder Sitzung behandelt, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren.

In den Sitzungen wurden Fragen zur Durchführung der Überwachung und Kontrolle behandelt, die zu einer einheitlichen und effektiven Arbeitsweise beitragen.

2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses

Folgende durch Arbeitsgruppen ausgearbeitete Dokumente wurden durch den Kontrollausschuss genehmigt:

- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion: Teilkapitel Risikobewertung der Betriebe
- Verfahren für den Informationsaustausch in Verdachtsfällen in der biologischen Produktion
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008: Teilkapitel Allgemein und Parallelproduktion, pflanzliche Erzeugung, Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung und Werbung sowie Anhänge I bis V.
- Jahresbericht zum EU-QuaDG: Vorlage für den jährlichen Bericht
- Richtlinie für die Zulassung von Kontrollstellen

Die genehmigten Dokumente werden an dieser Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht dem Kontrollzweck entgegenstehen würde:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html

3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

3.1 Arbeitsweise

Gemäß § 13 Abs. 4 EU-QuaDG hat sich der Beirat für die biologische Produktion eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt wurde. Im Rahmen einer konstituierenden Sitzung und vier weiteren Sitzungen des Beirats wurden 22 Anträge den Fachausschüssen zugewiesen:

Fachausschuss	Anträge im Berichtsjahr 2016		
	Gesamt	davon abgeschlossen	davon offen
Aufbereitung	4	4	0
Biokosmetik	0	0	0
Futtermittel	0	0	0
Kontrolle	0	0	0
Pflanzenbau und Boden	2	1	1
Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial	5	1	4
Tierhaltung	11 ³	8	3
Unerwünschte Stoffe in Bioprodukten	0	0	0

3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge

Folgende durch Fachausschüsse behandelte Anfragen wurden durch den Beirat für die biologische Produktion beschlossen:

- Pflanzenkohle
- Ballengröße bei Zierpflanzen und Stecklingsmaterial
- Aufnahme bzw. Verlängerung der Listung von langsam wachsenden Geflügelrassen
- Neubewertung der langsam wachsenden Geflügelrassen
- Überbesatz in den ersten Wochen der Junghennenaufzucht
- Überbesatz in der frühen Mastphase bei Mastgeflügel
- Anforderungen an Standorten von Bienenstöcke in der Bioimkerei

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
--	----------	------------------	------------	-----------

³ Ein Antrag wurde gemeinsam mit dem Fachausschuss Pflanzenbau und Boden bearbeitet.

Jahresbericht zum EU-QuaDG

Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMGF	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss und Beirat gemäß EU-QuaDG
Datum	31.01.17	01.02.17	01.02.17	15.02.17
Zeichnung	gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

UNGÜLTIG